Ehrenordnung

der Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Vorstandsbeschluss vom 11. April 2011

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Ehrenurkunden
§ 1 Ehrenurkunden für Betriebsjubiläen 3
§ 2 Ehrenurkunden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3
§ 3 Ehrenurkunden für Mitarbeit im Berufsbildungsausschuss oder im Prüfungswesen 3
§ 4 Ehrenurkunden für Mitarbeit in der Innung bzw. Kreishandwerkerschaft 3
§ 5 Goldener Meisterbrief / Diamantener Meisterbrief / Eiserner Meisterbrief / Platiner Meisterbrief 4

Abschnitt 2 Dankesbekundungen
§ 6 Förmlicher Dank der Handwerkskammer 4

Abschnitt 3 Ehrenzeichen
§ 7 Silberne Ehrennadel 4
§ 8 Goldene Ehrennadel 5
§ 9 Ehrenring 5

Abschnitt 4 Verfahren
§ 10 Antragsverfahren 5
§ 11 Beschluss und Vornahme der Ehrung 6
§ 12 Rechtsanspruch / Kosten / Übergangsklausel 6

Abschnitt 1 Ehrenurkunden

§ 1 Ehrenurkunden für Betriebsjubiläen

Bei der Handwerkskammer in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe eingetragene Betriebe können erstmals zum 25-jährigen Betriebs-/Firmenjubiläum eine Ehrenurkunde erhalten. Bei jeweils weiteren 25 Jahren ist eine erneute Ehrung möglich.

§ 2 Ehrenurkunden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Arbeitnehmer/innen in kammerzugehörigen Betrieben können bei 25-, 40-, 50-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit eine Ehrenurkunde erhalten. In begründeten Einzelfällen, z. B. bei Ausscheiden aus dem Betrieb, kann eine Ehrenurkunde nach mindestens 25-jähriger Betriebszugehörigkeit abweichend von Satz 1 ausgestellt werden.

Die Betriebszugehörigkeit gilt als ununterbrochen, wenn zwischen zwei Arbeitsverhältnissen mit demselben Betrieb weniger als sechs Monate liegen.

(2) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Handwerkskammer und der ihr rechtsaufsichtlich unterstellten Handwerksorganisationen erhalten bei 25-, 40-, 50-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zur Körperschaft eine Ehrenurkunde. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

Die Vorschriften der Tarifverträge bleiben unberührt.

§ 3 Ehrenurkunden für Mitarbeit in Prüfungsausschüssen oder im Prüfungswesen

(1) Mitgliedern in Prüfungsausschüssen, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen in den Prüfungsgremien des Handwerks tätig waren, kann eine Ehrenurkunde als Anerkennung für langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im handwerklichen Berufsbildungs- und Prüfungswesen verliehen werden.

(2) Nach jeweils weiteren zehn Jahren ist eine neue Ehrung möglich.

(3) Beim Ausscheiden ist diese Ehrung in jedem Jahr möglich, sofern mindestens zehn Jahre ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit im handwerklichen Berufsbildungs- und Prüfungswesen nachgewiesen worden sind.

§ 4 Ehrenurkunden für Mitarbeit in der Innung bzw. Kreishandwerkerschaft

Handwerksunternehmern/innen und gesetzlichen Vertretern/innen von juristischen Personen, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Vorstand ihrer Innung bzw. Kreishandwerkerschaft tätig sind, kann eine Ehrenurkunde verliehen werden als Anerkennung für langjährige, vorbildliche Mitarbeit in den Organen der Innung bzw. Kreishandwerkerschaft.

Im Übrigen gelten § 3 Absatz 2 und Absatz 3.

§ 5 Goldener Meisterbrief / Diamantener Meisterbrief / Eiserner Meisterbrief / Platiner Meisterbrief

(1) Handwerksmeister/innen, die vor 50 Jahren eine Meisterprüfung abgelegt haben, können zu ihrem 50-jährigen Meisterjubiläum den Goldenen Meisterbrief erhalten.

(2) Handwerksmeister/innen, die vor 60 Jahren eine Meisterprüfung abgelegt haben, können zu ihrem 60-jährigen Meisterjubiläum den Diamantenen Meisterbrief erhalten.

(3) Handwerksmeister/innen, die vor 65 Jahren eine Meisterprüfung abgelegt haben, können zu ihrem 65-jährigen Meisterjubiläum den Eisernen Meisterbrief erhalten.

(4) Handwerksmeister/innen, die vor 70 Jahren eine Meisterprüfung abgelegt haben, können zu ihrem 70-jährigen Meisterjubiläum den Platinen Meisterbrief erhalten.

Abschnitt 2 Dankesbekundungen

§ 6 Förmlicher Dank der Handwerkskammer

(1) Personen, die durch mindestens 10-jähriges Engagement in Gremien von Handwerksorganisationen dem Handwerk gedient haben oder in freiwilliger Tätigkeit für das Handwerk engagiert waren, können nach ihrem Ausscheiden einen Dank der Handwerkskammer in Form einer Urkunde erhalten. Diese Ehrung wird vom Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer oder einem ihrer Stellvertreter ausgesprochen. Insbesondere kommen hierfür Personen in Betracht, die im/als tätig waren:

- Berufsbildungsausschuss
- ehrenamtliche Richter
- Prüfer in handwerksrechtlichen Verfahren

(2) Den förmlichen Dank der Handwerkskammer können Ausbildungsbetriebe erhalten, die anlässlich eines ersten, zweiten oder dritten Kammer-, Landes- oder Bundessiegers im aktuellen Wettbewerb in den letzten zehn Jahren mindestens zum dritten Mal einen ersten, zweiten oder dritten Kammersieger, Landes- oder Bundessieger hervorgebracht haben.

Abschnitt 3 Ehrenzeichen

§ 7 Silberne Ehrennadel

(1) Die Silberne Ehrennadel der Handwerkskammer Heilbronn-Franken kann an selbständige und nicht selbständige Handwerker verliehen werden, die sich während einer mindestens 15-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Verdienste um den Berufsstand erworben haben.

(2) Die Silberne Ehrennadel kann auch an Ausbildende verliehen werden, die ganz herausragende Erfolge in der Lehrlingsausbildung erzielt haben. Solche Erfolge liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 noch übertroffen werden. Diese Ehrung findet anlässlich der Beendigung der Ausbildungstätigkeit statt.

(3) Ausnahmsweise kann die Auszeichnung auch an Persönlichkeiten außerhalb des Handwerks verliehen werden, wenn sie sich um das Handwerk im Handwerkskammerbezirk Heilbronn-Franken in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 8 Goldene Ehrennadel

(1) Die Goldene Ehrennadel der Handwerkskammer Heilbronn-Franken kann an selbständige und nicht selbständige Handwerker verliehen werden, die sich während einer mindestens 20-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit an führender Stelle in der Handwerksorganisation hervorragende Verdienste um den Berufstand erworben haben und in einem hohen Ansehen im Kreise ihrer Kollegenschaft sowie der Öffentlichkeit stehen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel ist in jedem Fall, dass der zu Ehrende bereits im Besitz der Silbernen Ehrennadel der Handwerkskammer Heilbronn-Franken ist.

(3) In Ausnahmefällen kann die Goldene Ehrennadel auch an Persönlichkeiten außerhalb des Handwerks und ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 verliehen werden, wenn sie sich in ganz herausragendem Maße um das Handwerk im Handwerkskammerbezirk Heilbronn-Franken verdient gemacht haben.

§ 9 Ehrenring

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten aus dem Handwerk und von außerhalb des Handwerks verliehen werden, die sich in ganz besonderem Maße und mit großem Erfolg für das Handwerk und die Handwerkskammer Heilbronn-Franken eingesetzt haben.

Abschnitt 4 Verfahren

§ 10 Antragsverfahren

(1) Nur würdige Personen können für eine Ehrung vorgeschlagen werden. Für Ehrungen der Abschnitte 2 und 3 können nur Personen vorgeschlagen werden, die einen guten Leumund haben und nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft sind oder gemäß § 45 StGB die dort genannten Rechte verloren haben.
Ehrungen des Abschnittes 3 können durch Beschluss des Vorstands aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dadurch entfallen sind, dass der Ehrenträger wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.

(2) Die Ehrung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen.

(3) Die Ehrung gemäß § 1 muss vom Betrieb, jede andere Form der Ehrung soll durch eine Handwerksorganisation schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der geplanten Ehrung bei der Handwerkskammer Heilbronn-Franken eingegangen sein.

Anträge, die nach dem Jubiläumstag gestellt werden, können nur noch berücksichtigt werden, wenn der Jubiläumsanlass nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
Dasselbe gilt bei Ehrungen, die vom Ausscheiden der Person abhängig sind.

(4) Anträge zur Verleihung der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel und des Ehrenrings sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Ehrungen sollen in der Deutschen Handwerkszeitung sowie in der regionalen Tagespresse des Wohnortes veröffentlicht werden.

(6) Die Handwerkskammer führt ein Ehrenregister. Eine Ehrung kann nur erfolgen, wenn der/die Geehrte mit seiner/ihrer Eintragung in das Register einverstanden ist.

§ 11 Beschluss und Vornahme der Ehrung

(1) Die Ehrungen der §§ 7, 8 und 9 werden vom Vorstand beschlossen. Über die Ehrung des § 6 entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Die Ehrungen des 2. und 3. Abschnittes werden grundsätzlich durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter vorgenommen. Auch der Hauptgeschäftsführer oder sein Stellvertreter können die Ehrungen vornehmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vollversammlung sind endgültig.

§ 12 Rechtsanspruch / Kosten / Übergangsklausel

(1) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder eine bestimmte Ehrung besteht nicht.

(2) Die Kosten der Ehrung trägt die Kammer. Eventuelle Auslagen, des/der Geehrten übernimmt die Kammer bis zu einem Betrag von 200,00 Euro.

(3) In begründeten, besonderen Ausnahmefällen können nachträglich noch solche Personen geehrt werden, die spätestens drei Jahre vor Erlass dieser Ehrenordnung ausgeschieden sind und mit Ehrungen der Abschnitte 2 oder 3 zu würdigen wären.
Absatz 3 entfällt zwei Jahre nach Erlass dieser Ehrenordnung ersatzlos.

Nachwort

Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und Art. 3 des Grundgesetzes ist dort, wo im vorstehenden Text aus dem Grund der Praktikabilität und der Lesbarkeit allein die männliche Form verwendet wird diese gleichermaßen als weibliche zu lesen und zu verstehen.